

Vereinbarung (Zusammenarbeitsvertrag)

zwischen

den politischen Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt

über die Bildung einer gemeinsamen
Regionalen Führungsorganisation

"RFO RONN"

vom 23. März 2018

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Aufgaben der einzelnen Vertragsgemeinden	3
Art. 3	Besondere und ausserordentliche Lagen	3
Art. 4	Organisation RFO RONN	3
Art. 5	Pflichten der Gemeinden	3
Art. 6	Finanzen	4
Art. 7	Betriebsbudget, Betriebsrechnung, Verteilschlüssel	4
Art. 8	Amtsdauer	4
Art. 9	Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 10	Konstituierung	5
Art. 11	Einberufung von Sitzungen des Führungsrats	5
Art. 12	Beitritt weiterer Gemeinden	5
Art. 13	Vertragsauflösung	5
Art. 14	Gerichtsstand	5
Art. 15	Vertragsänderungen.....	5
Art. 16	Inkraftsetzung.....	5

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Art. 1 Zweck

Die politischen Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt arbeiten unter dem Namen "RFO RONN" gemäss § 72 GG zusammen und bilden eine gemeinsame Regionale Führungsorganisation zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen und stellen in normalen Lagen die Nachhaltigkeit der Organisation sicher.

Art. 2 Aufgaben der einzelnen Vertragsgemeinden

Die Vertragsgemeinden erbringen vor diesem Hintergrund folgende Leistungen:

Die Gemeinde Rümlang stellt Personal für die Administration und Rechnungsführung sowie gegebenenfalls weiteres Personal zur Verfügung. Im Weiteren stellt sie als Trägergemeinde der ZSO RONN den Betrieb des Kommandopostens sicher.

Die Gemeinde Oberglatt stellt ihren Kommandoposten und ihr Ratszimmer entschädigungslos und gegebenenfalls weiteres Personal zur Verfügung.

Die Gemeinden Niederhasli und Niederglatt stellen gegebenenfalls Personal zur Verfügung.

Das Organisationsreglement und die Funktionsbeschriebe bilden die detaillierten Grundlagen für den Betrieb der RFO.

Art. 3 Besondere und ausserordentliche Lagen

Besondere und ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialisten erfordern.

Art. 4 Organisation RFO RONN

Jede Vertragsgemeinde ordnet in normalen Lagen einen Delegierten, der als Sicherheitsvorstand dem Gemeinderat angehört, in den Führungsrat ab. In ausserordentlichen Lagen nimmt die betroffene Gemeinde zusätzlich mit ihrem Gemeindepräsidenten Einsitz im Führungsrat. Fällt der Delegierte aus, hat die Gemeinde eine Ersatzperson abzuordnen.

Der Führungsrat ernennt mit Mehrheitsbeschluss den Chef RFO, den Stabschef und die Fachbereichsleiter.

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen richten sich nach dieser Vereinbarung, dem Organisationsreglement RFO RONN sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons. Der Führungsrat erstellt das Organisationsreglement und legt es den beteiligten Gemeinderäten zur Genehmigung vor.

Art. 5 Pflichten der Gemeinden

Die Vertragsgemeinden unterstützen die RFO RONN in ausserordentlichen Lagen sowie im Rahmen von Übungen in ihren Aufgaben, insbesondere das zur Verfügung stellen von nötigen Infrastrukturen und Personal, sowie die Koordination von Hilfsmassnahmen vor Ort.

Im Weiteren sorgen sie dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise vorzugsweise auf der gemeindeeigenen Website über die RFO RONN informiert wird.

Die Vertreter der beteiligten Gemeinden stellen innerhalb ihrer Abteilungen sicher, dass alle Personen, die in einer ausserordentlichen Lage mit der RFO RONN in Kontakt kommen könnten, grundsätzlich über die RFO informiert sind.

Die Delegierten im Führungsrat sind angehalten, besondere Bedürfnisse, Anträge oder Vorschläge einzubringen.

Der Führungsrat RFO RONN erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 6 Finanzen

Für die Entschädigung der in den Führungsrat abgeordneten Delegierten sowie für die Anstellung und Entschädigung des für die RFO tätigen Personals (Chef RFO, Stabschef und Fachbereichsleiter Stab) sind die jeweiligen Vertragsgemeinden zuständig.

Der Führungsrat beschliesst in ausserordentlichen Lagen gebundene, einmalige Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe sowie neue Ausgaben gemäss Finanzordnung der betroffenen Gemeinde.

Die betroffenen Gemeinden tragen die Kosten für Einsätze der Führungsorganisation und die dadurch ausgelösten Massnahmen im Fall von ausserordentlichen Lagen, soweit diese nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden.

Der Chef RFO verfügt über die mit dem Betriebsbudget bewilligten Mittel für die RFO RONN.

Art. 7 Betriebsbudget, Betriebsrechnung, Verteilschlüssel

Der Chef RFO unterbreitet dem Führungsrat jährlich das Betriebsbudget und die Betriebsrechnung. Der Führungsrat verabschiedet das Betriebsbudget und die Betriebsrechnung zur Genehmigung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Das Betriebsbudget ist in Übereinstimmung mit den Budgets der Vertragsgemeinden zu erstellen.

Die ordentlichen Aufwendungen für die RFO RONN umfassen die Kosten für die allgemeine Tätigkeit der Führungsorganisation, namentlich die Entschädigungen für die in der Führungsorganisation tätigen Stabsmitglieder und den Chef RFO, die Ausbildung und die benötigte Infrastruktur.

Die Gemeinde Rümlang führt die Rechnung für die RFO RONN.

Die nicht gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Vertragsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres gemäss Statistischem Amt des Kantons Zürich.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Führungsrats beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Der Führungsrat ist in ausserordentlichen Lagen beschlussfähig, wenn mindestens ein Delegierter der vom Krisenfall betroffenen Gemeinde und der Chef RFO oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Art. 10 Konstituierung

Der Führungsrat konstituiert sich selber. Der Präsident leitet die Sitzungen.

Art. 11 Einberufung von Sitzungen des Führungsrats

Die Sitzungen werden vom Präsidenten des Führungsrates einberufen. Pro Jahr finden mindestens zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget). Zwei Delegierte des Führungsrats sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen, welche jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen hat.

Art. 12 Beitritt weiterer Gemeinden

Mit der Zustimmung aller Vertragsgemeinden können weitere Gemeinden diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt einer zusätzlichen Gemeinde bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 13 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch eine Vertragsgemeinde ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Die RFO wird ohne die austretende Vertragsgemeinde weiter betrieben.

Die baulichen nicht rückbaubaren Investitionen beim Kommandoposten in Oberglatt gehen bei einer allfälligen Auflösung des RFO oder bei einem Standortwechsel unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde Oberglatt über. Die übrigen mobilen Gerätschaften werden von der Gemeinde Rümlang als Trägergemeinde der ZSO RONN übernommen.

Art. 14 Gerichtsstand

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind im ordentlichen Rechtmittelverfahren jeweils vor den jeweiligen Exekutivbehörden der Vertragsgemeinden, in zweiter Instanz vor dem Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht zu klären.

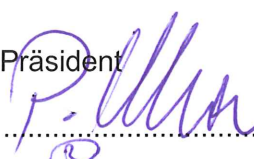
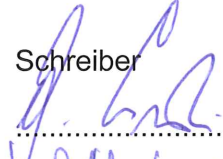
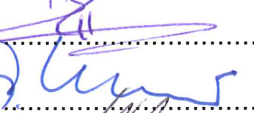
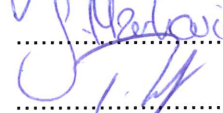
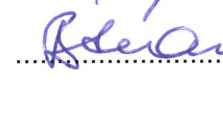
Art. 15 Vertragsänderungen

Die gemäss den Gemeindeordnungen der jeweiligen Vertragsgemeinden zuständigen Organe sind für eine Anpassung des Vertrages zuständig.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Vertragspartner am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen von den Politischen Gemeinden:

Gemeinde	Datum	Präsident	Schreiber
Rümlang.....	23.10.18		
Oberglatt.....	20.09.2018 - 1. Okt. 2018		
Niederhasli.....			
Niederglatt.....	22. OKT. 2018		